

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1973

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	13. 12. 1972	RdErl. d. Kultusministers	
223		Vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung	355

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
20. 2. 1973	Innenminister	
	RdErl. — Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1973	370
9. 2. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1973	365
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Aachen und Minden und das Finanzgericht Düsseldorf	370

I.

230
223

Vorläufige Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung

RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1972 —
I A 2.36 — 20 — 24/0 — 6491/72

In dem Maße, wie die Reform des Bildungswesens fortgeführt wird, ergibt sich die Notwendigkeit einer systematischen und koordinierten Schulentwicklungsplanung.

Zielsetzung und Begründung für die Schulentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen sind bestimmt durch die im „Nordrhein-Westfalen-Programm 75“ vorgegebenen Leitlinien der Landesbildungsplanung und die sich daraus ergebenden Folgerungen für eine räumliche Zuordnung der bestehenden Schulen nach Schulstufen.

Die Richtlinien wollen eine Entwicklung einleiten, die darauf gerichtet ist, den künftigen Schulraumbedarf auf der Grundlage einer geeigneten Planung für die räumliche Zuordnung bestehender und neu zu errichtender Schulen so zu decken, daß die weitere Entwicklung des Schulwesens offengehalten wird und Fehlinvestitionen vermieden werden.

1. Begriff der Schulentwicklungsplanung

Schulentwicklungsplanung umfaßt:

1.1 die Analyse und die gestufte Prognose des Schüleraufkommens

- 1.2 den differenzierten Nachweis des Schulbedarfs für Schulstufen und Schulformen
- 1.3 die Entwicklung einer Schulstruktur nach Maßgabe der bildungspolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung
- 1.4 die Bestimmung der Schulstandorte und des Grundstücksflächenbedarfs
- 1.5 die Ermittlung des Raumbedarfs und des Ausstattungsgrades für vorhandene und neu zu errichtende Schulen
- 1.6 die Angaben über die Investitionskosten und den Realisierungsablauf
- 1.7 die Berechnung der Folgekosten.
2. Ziele der Schulentwicklungsplanung
- 2.1 Zeitlich gestufte Schulentwicklungspläne sollen Prüfungs- und Entscheidungshilfen für die Planung und die Verwirklichung aller Maßnahmen der Weiterentwicklung des Schulwesens geben. Die Schulentwicklungsplanung muß die allgemeine kommunale Entwicklungsplanung, insbesondere auch die Finanzplanung, berücksichtigen. Schulträger, die von Maßnahmen der kommunalen Neugliederung bzw. der Gebietsneugliederung betroffen sind, sollen in die Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Tendenzen dieser Maßnahmen eintreten.
- 2.2 Vorrangiges Ziel einer systematischen Schulentwicklungsplanung ist die bestmögliche schulische Ver-

sorgung in allen Landesteilen. Dabei sollen unterschiedliche regionale Strukturen des Schulwesens berücksichtigt, aber auch zugunsten einer gleichmäßigen schulischen Versorgung auf allen Ausbildungsstufen überwunden werden.

Der RdErl. des Kultusministers v. 13. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1370 / SMBI. NW. 2230) betr. „Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Rahmenprogramms“ bleibt unberührt.

3. Träger der Schulentwicklungsplanung

3.1 Schulentwicklungspläne werden von den öffentlichen Schulträgern für den Bereich ihrer Zuständigkeit aufgestellt. Dabei sind bei der Planung für Schulstufen und Schulformen die unter 4.5 genannten Rahmenwerte für die Schuleinzugsbereiche (Versorgungsbereiche) der verschiedenen Schulstufen nach den Zielen der Landesplanung zu beachten.

Zur Vermeidung möglicherweise unnötiger Aufwendungen der Gemeinden und zur frühzeitigen Abstimmung mit den Vorstellungen der Landesplanung und den Interessen benachbarter Schulträger über die Ziel- und Zeitvorstellungen der jeweiligen Schulentwicklungsplanung ist die Planungsabsicht vor Beginn der Arbeiten dem Regierungspräsidenten a. d. D. anzuseigen. Der Regierungspräsident prüft, ob die Vorstellungen des Schulträgers Aussicht auf Verwirklichung haben. Er teilt dem Schulträger innerhalb von 3 Monaten mit, ob das Vorhaben grundsätzlich verwirklichungsfähig erscheint oder welche Bedenken gegen die Absicht des Schulträgers bestehen, und weist ihn auf Mängel und Fehleinschätzungen hin.

3.2 Überschneiden sich die stufenbezogenen Planungen von öffentlichen Schulträgern in einem schulischen Versorgungsbereich (Schuleinzugsbereich), so ist eine Koordinierung vorzunehmen. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Schaffung von Schulen angemessener Größenordnung in den Sekundarstufen I und II. Auf Kreisebene erteilt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen der Regierungspräsident, Empfehlungen für eine sachgerechte Koordinierung.

3.3 Träger von Ersatzschulen sind auf Anforderung zur Bekanntgabe ihrer Schulplanung gegenüber dem Kultusministerium und den im Einzugsbereich jeweils zuständigen öffentlichen Schulträgern verpflichtet, damit eine Abstimmung im Rahmen der Gesamtplanung für einen Versorgungsbereich erfolgen kann. Bei überregionalen Einrichtungen kann eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Schulplanung gegenüber dem jeweils zuständigen öffentlichen Schulträger entfallen.

4. Grundsätze der Schulentwicklungsplanung

4.1 Unbeschadet einer gesetzgeberischen Entscheidung über eine veränderte Organisationsform des Schulwesens sollen alle von den Schulträgern vorgesehenen Maßnahmen dazu beitragen, ein differenziertes Lernangebot zu schaffen, das Chancengleichheit und Durchlässigkeit in immer stärkerem Maße für alle Schüler sichert. Schulentwicklungspläne sind deshalb Grundlage für eine gleichmäßige schulische Versorgung durch pädagogisch und wirtschaftlich tragfähige Systeme in zentralen Schulstandorten.

4.2 Schulentwicklungsplanung umfaßt in der Hauptsache drei Planungsbereiche:
die Planung für Schulstufen und Schulformen,
die Ausweisung von Schulstandorten und
die Ermittlung des Raumbedarfs und des Ausstattungsgrades für vorhandene und neu zu errichtende Schulen¹⁾.

¹⁾ Der Ausstattungsgrad ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nicht als Feststellung der Einzelausstattung zu verstehen, sondern als Festlegung von Richtwerten für eine gleichmäßige Grundausstattung vergleichbarer Schulen.

Die planerische Verflechtung mit den Maßnahmen für verwandte Versorgungsbereiche (z. B. Elementarbereich, Bibliothekswesen, Weiterbildungseinrichtungen, Sport- und Freizeitzentren) ist in allen drei Bereichen zu berücksichtigen.

4.3 Schulentwicklungsplanung sollte mittel- und nach Möglichkeit langfristige Planungsziele erkennen lassen. Die langfristige Rahmenplanung sollte 10 und 15 Jahre umfassen. Aufgrund der landesplanerisch vorgegebenen oder regional zu entscheidenden Prioritäten in der Planung für Schulformen und Investitionen müssen Schulentwicklungspläne darüber hinaus in überschaubare fünfjährige Schulentwicklungsprogramme mit klar definierten Teilzielen für die Objektplanung aufgegliedert werden.

4.4 Eine aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen anzustrebende gleichmäßige schulische Versorgung setzt die Konzentration der Ausbildungsstätten voraus. Dabei ist davon auszugehen, daß auch auf der Grundlage und unter Wahrung des jetzigen, nach Schulformen gegliederten Ausbildungssystems eine horizontale Zusammenfassung der Schulen oder ihrer Teile nach Schulstufen von ausreichender Größe ermöglicht werden kann. Schulstufen umfassen unter dem Gesichtspunkt der Schulentwicklungsplanung mehrere Jahrgangsstufen in räumlich und möglichst auch pädagogisch einander zugeordneten Schulformen oder bei Schulversuchen im integrierten System.

Die Schulentwicklungsplanung soll von den folgenden Schulstufen ausgehen:

Primarstufe (1. bis 4. Schuljahrgang)

Schulkindergarten, Grund- und Sonderschulen

Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahrgang)

Hauptschule, Realschule, Hauptstufe des Gymnasiums, Gesamtschule und Sonderschule

Sekundarstufe II (11. bis 13. Schuljahrgang)

Oberstufe des Gymnasiums, berufliches Schulwesen einschließlich Fachoberschule, Kollegschule.

Die Schulstufen umfassen demnach jeweils die in den genannten Schuljahrgängen unterrichtenden Schulen aller Schulformen in ihrer Gesamtheit bzw. die den genannten Schuljahrgängen zuzuordnenden Teile von Schulen.

Vorrangiges Ziel der Schulentwicklungsplanung für einen Versorgungsbereich (Schuleinzugsbereich) ist es, in einem mehrere Zeitstufen umfassenden Entwicklungsprogramm einen Verbund der Schulen oder der Teile von Schulen nach Schulstufen und eine räumliche Zuordnung der Schulstufen zueinander zu erreichen.

4.5 Die Größe des Schuleinzugsbereiches (Versorgungsbereich) einer Schulstufe und damit der Gesamtheit der diese Stufe abdeckenden Schulformen bestimmt sich nach pädagogischen, altersstufenspezifischen, siedlungsstrukturellen und ökonomischen Kriterien wie folgt:

Primarstufe:

ca. 2 000 bis 10 000 Einwohner

Sekundarstufe I:

(nach Schulformen gegliedert oder integriert)

ca. 10 000 bis 20 000 Einwohner

Sekundarstufe II:

(nach Schulformen gegliedert oder integriert)

ca. 60 000 bis 120 000 Einwohner²⁾.

Die genannten Werte sind Rahmenwerte, die — wenn ein geordneter Schulbetrieb gesichert ist — unter- bzw. überschritten werden können. Sie gestatten in ihrer Schwankungsbreite eine ausgewogene Planung in allen Landesteilen. Mittlere Rahmenwerte sind bei der Planung zu bevorzugen.

4.6 Die räumliche Zuordnung von Schulen verschiedener Schulformen oder von Teilen solcher Schulen zu trag-

²⁾ Anmerkung siehe nächste Seite.

fähigen Schulstufen erfolgt in Stufenzentren möglichst unter voller Nutzung vorhandenen Bauvolumens. Zentren für Schulstufen bilden sich entweder durch die Zusammenfassung bzw. die Neuerrichtung von Gebäuden auf einem Grundstück (zentralisiertes Stufenzentrum) oder durch die wechselseitige Zuordnung von Gebäuden, die in günstiger Entfernung zueinander liegen (dezentralisiertes Stufenzentrum). Bei der Ausweisung von dezentralisierten Stufenzentren sind die Wegezeiten zwischen den einander zugeordneten Standorten so niedrig wie möglich zu halten. Dezentralisierte Stufenzentren können für die Sekundarstufen I und II innerkommunal, für die Sekundarstufe II und in besonderen Fällen auch für Sekundarstufe I interkommunal in den Grenzen der o. g. Schuleinzugsbereiche (Versorgungsbereiche) vorgesehen werden.³⁾

2) Anmerkung:

1. Es ergeben sich für die einzelnen Schuljahrgänge unter Zugrundelegung mittlerer Quoten der Altersstruktur die folgenden Rahmenwerte für Schülerzahlen

Primarstufe	30 bis 150 Schüler
Sekundarstufe I	150 bis 300 Schüler

Sekundarstufe II

(Vollzeit- und Teilzeitschüler aller Ausbildungsgänge)	900 bis 1 800 Schüler
--	-----------------------

Die Rahmenwerte für Schülerzahlen können aufgrund der unterschiedlichen Geburtenrate variieren.

2. Im übrigen gelten für die Einzelsysteme in der Regel die im Runderlaß vom 13. Juli 1971 angeführten Größenordnungen:

Sekundarstufe I	4 bis 9 Züge
-----------------	--------------

Sekundarstufe II (studienbezogene Ausbildungsgänge)	6 bis 12 Züge
---	---------------

Beim Aufbau integrierter Schulen in der Sekundarstufe II ist eine Überschreitung der Systemgröße zulässig.

3. Bei der Planung für nichtintegrierte Schulformen in der Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Hauptstufe des Gymnasiums) muß berücksichtigt werden, daß für Realschule und Gymnasium mindestens eine Dreizügigkeit dauerhaft gesichert sein muß. Die Rahmenwerte für das Einzugsgebiet verschieben sich je nach der örtlichen Übergangsquote entsprechend. Das gilt auch für die Planung von Sonderschulen. Die Dreizügigkeit von Realschule bzw. Gymnasium in der Sekundarstufe I kann in Ballungsrandzonen und ländlichen Zonen bis zu einer gesicherten Zweizügigkeit unterschritten werden und wenn gymnasiale Hauptstufe und / oder Realschule in ein „pädagogisches Schulzentrum“ einbezogen sind, d. h. eine enge Kooperation mit den übrigen im Schulzentrum vorhandenen Schulformen der gleichen Schulstufe gegeben ist und auf diese Weise eine schulformübergreifende Differenzierung gewährleistet werden kann.

4. Der für die Sekundarstufe II genannte untere Rahmenwert von 60 000 Einwohnern sichert im Planungsraum entsprechend den zur Zeit geltenden Berechnungsgrundlagen und bei ansteigender Erfolgsquote in der Regel eine Sechs- bis Achtzügigkeit für die studienbezogenen Ausbildungsgänge. Wird im Rahmen der Planung von Stufenzentren (4.6) für einzelne Abteilungen integrierter Kollegstufen im Schulversuch oder für getrennte Schulformen (Berufsschulen mit FOS oder gymnasiale Oberstufen) geplant, so ist zu beachten, daß für studienbezogene Ausbildungsgänge, insbesondere für gymnasiale Oberstufen mindestens eine Vierzügigkeit gesichert werden muß (80 bis 100 Schüler je Schuljahrgang). Eine Fachschwerpunktbil-

³⁾ Das interkommunale dezentralisierte Stufenzentrum ermöglicht in der Sekundarstufe II eine Regionalisierung des Bildungsangebotes und den Verbund von Schulen mittlerer Größenordnungen.

In der Sekundarstufe I ist u. a. im Hinblick auf die Nutzung vorhandener Gebäude eine Dezentralisierung z. B. bei Einrichtung schulformunabhängiger Orientierungsstufen denkbar.

dung für Fachrichtungen mit geringerem Schüleraufkommen innerhalb des gesamten Versorgungsbereichs (vgl. 4.5) ist anzustreben, damit pädagogisch und wirtschaftlich unbefriedigende Paralleleinrichtungen vermieden werden und eine Zusammenarbeit der Systeme untereinander erreicht wird. Der Anteil der Vollzeitschüler in der Sekundarstufe II ist regional und nach Ausbildungsbereichen unterschiedlich und kann im Zuge der Reform der beruflichen Bildung und der Vergrößerung der Übergangs- und Erfolgsquoten in den studienbezogenen Ausbildungsgängen zunehmen.

- 4.7 Die Schulentwicklungsplanung ist gehalten, durch räumliche Umordnung vorhandener Schulen und gegebenenfalls durch ihren Ausbau innerkommunal und — wenn notwendig — in interkommunaler Zusammenarbeit Stufenzentren der entsprechenden Größenordnung anzustreben.

Unter der Zielsetzung einer ausgewogenen Versorgung sind mehrere Schulen der Primarstufe einem oder mehreren Stufenzentren der Sekundarstufe I, mehrere Stufenzentren der Sekundarstufe I einem oder mehreren Stufenzentren der Sekundarstufe II zuzuordnen.

- 4.8 Für die Schulstandortbestimmung von Stufenzentren im Rahmen der unter 4.5 genannten Werte für schulische Versorgungsbereiche gelten in der Regel die in den Landesentwicklungsplänen I und II ausgewiesenen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und Entwicklungsschwerpunkte. Bei der innerkommunalen Planung von Stufenzentren ist der RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1971 (MBL. NW. S. 1202/ SMBL. NW. 2313) betr. „Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen (NWP 75 Nr. 5.23)“ zu beachten. Die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Nutzung vorhandenen Bauvolumens durch Nutzungsänderung innerhalb des schulischen Bereichs setzt der freien Standortbestimmung Grenzen. Solche Grenzen ergeben sich außerdem aus der vor allem in Ballungsräumen zu geringen Flächenreserve für Ausbaumaßnahmen an bestehenden Schulen. Zufälligkeiten des Grundstücksangebots sollen jedoch für die Standortwahl nicht ausschlaggebend sein. Soweit sich die Standortwahl von Schulbauten innerhalb der stark verdichteten Gemeinde- bzw. Städte- und Stadtteilzentren ausnahmsweise nicht ermöglichen läßt, ist für gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und für gute Übergänge zum regionalen Verkehrsnetz Sorge zu tragen.

5. Daten für die Schulentwicklungsplanung

Schulentwicklungsplanung setzt genaue Datenerhebungen, Datenanalysen und Trendprognosen im schulischen und außerschulischen Bereich voraus. Zu untersuchen sind vorrangig die folgenden Datenbereiche:

- 5.1 Bevölkerungsentwicklungs-, Sozial- und Siedlungsstruktur, Veränderung der Zentralörtlichkeit im Rahmen der Landesentwicklungspläne einschließlich der Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur sowie der Verkehrsverhältnisse im Hinblick auf Schulwege und Schülertransport.
- 5.2 Die für die Schulentwicklungsplanung erforderlichen Daten der kommunalen Entwicklungsplanung einschließlich der Bauleitplanung.
- 5.3 Jetzige und künftige Verwaltungsstruktur.
- 5.4 Schulische Einrichtungen bezogen auf Schuleinzugsbereiche (vgl. 4.5): Schulsysteme nach Schulformen und Schulstufen, Grundstücke, Gebäude und deren Ausstattungsgrad.
- 5.5 Schüleraufkommen, bezogen auf die allgemeine Bevölkerungsstruktur, auf die Benutzung der lokal vorhandenen und der auswärtigen Schulen. Es muß bei der Untersuchung der Schülerbewegung (Pendler) beachtet werden, daß aufgrund der angestrebten Versorgung durch ein gleichmäßiges Bildungsangebot die Zahl der Ein- und Auspendler abnehmen wird.

und für den mittelfristigen Planungsansatz gegebenenfalls nur die im schulischen Einzugsbereich (vgl. 4.5) wohnenden Schüler berücksichtigt zu werden brauchen.

6. Mindestanforderungen an Schulentwicklungspläne

Die Schulentwicklungspläne, deren Anlage nach den im Anhang beigegebenen Hinweisen empfohlen wird, müssen für das gesamte Schulwesen und bezogen auf die einzelnen Stufen Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

- 6.1 Kommunale Entwicklungsplanung, soweit Schulentwicklungsplanung dies erfordert.
- 6.2 Entwicklung des Schülerbestandes nach Schulstufen und Schulformen mit Trendprognosen,
- 6.3 Schulische Einrichtungen nach Schulstufen und Schulformen:
Institutionen und Grundstücke, Gebäude einschließlich des Freiflächenbedarfs für Schulsport,

6.4 Mittel und evtl. langfristige Planung für Schulstufen, Schulformen und deren bauliche Versorgung, unter Umständen mit Alternativlösungen,

6.5 Planerische Maßnahmen für die Entwicklung der Institutionen und die bauliche Versorgung, gegliedert nach Programmzeitstufen von 5 Jahren, bezogen auf voraussichtlich entstehende Kosten und die geplante Finanzierung, unter Umständen mit Alternativlösungen.

7. Genehmigungen zur Einrichtung von Schulen setzen ab 1. Januar 1974 den Nachweis eines gesicherten Schuleinzugsbereichs voraus. Ab 1. Januar 1975 werden Errichtungsgenehmigungen und Förderungsmaßnahmen von der Vorlage eines Schulentwicklungsplanes abhängig gemacht. Es können bis zum 1. Januar 1976 Teilpläne für Schulstufen anstelle von Gesamtplänen vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Vorlagefrist abweichend bestimmt werden.

A n h a n g

**Hinweise zum Planungsablauf, zu Art und Umfang
des Datenmaterials und zum Auswertungsverfahren**

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Schulbau,
RWTH Aachen

Stand: Juli 1972

Gliederung

**I. Hinweise zu Methode und Ablauf
einer Schulentwicklungsplanung**

1. Abgrenzung von Zielvorstellungen
2. Planungsvorbereitung
3. Datenerhebung
4. Datensichtung
5. Datenauswertung
6. Ergebnisdarstellung, Empfehlungen

**II. Hinweise zu Art und Umfang
des erforderlichen Datenmaterials**

1. Inhaltliche Gliederung der Datengruppen
2. Planmaterial und sonstige Informationen
3. Datenquellen und amtliche Statistiken

I. Hinweise zu Methode und Ablauf einer Schulentwicklungsplanung

Die folgende Übersicht zum Ablauf einer Schulentwicklungsplanung ist gegliedert nach Planungsphasen, Planungsgegenständen und Planungsergebnissen (vgl. Abb. 1). Sie ist in ihren methodischen Hinweisen zum Planungsverfahren als Hilfe für die Schulträger gedacht, nicht als verpflichtende Festlegung.

Sie enthält sechs Planungsphasen:

1. Abgrenzung von Zielvorstellungen
 2. Planungsvorbereitung
 3. Datenerhebung
 4. Datensichtung
 5. Datenauswertung
 6. Ergebnisdarstellung, Empfehlungen,
- auf die sich die folgenden Hinweise und Erläuterungen beziehen.

Abb. 1

Arbeitsablauf Schulentwicklungsplanung

(Modell)

Planungsphasen	Planungsgegenstände	Planungsergebnisse
1 Abgrenzung von Zielvorstellungen	vgl. Textdarstellung unter Phase 1	Ziele Bildungs- und schulpol. Zielvorstellungen
2 Planungsvorbereitung	vgl. Textdarstellung unter Phase 2	Rahmen Planungsrahmen Planungsaufgaben Planungsbereiche
3 Datenerhebung	vgl. Textdarstellung unter Phase 3	Methode method. Ablauf Planungsphasen
4 Datensichtung	vgl. Textdarstellung unter Phase 4	Mittel Datenträger Personaleinsatz
5 Datenauswertung	vgl. Textdarstellung unter Phase 5	Informationen Daten Datengruppen 1—4 Planmaterial sonstige Informationen erhoben
6 Ergebnisdarstellung Empfehlungen	vgl. Textdarstellung unter Phase 6	ergänzt und sortiert ausgewertet Schulentwicklungsplan (SEP) vgl. Richtlinien unter 1 1—1.6

Phase 1:

Abgrenzung von Zielvorstellungen

Die bildungsplanerische Gesamtsituation der nächsten Jahre ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Offenheit. Strukturelle Veränderungen des jetzigen Bildungssystems werden sich schrittweise vollziehen. Die Abhängigkeit der Verwirklichung vieler Zielvorstellungen von politischen Entscheidungen und finanziellen Voraussetzungen zwingt die Kommunen in einigen Punkten zu einer alternativen Planung.

Die „Vorläufigen Richtlinien zur Schulentwicklungsplanung“ gehen aus von einer räumlichen Umordnung der bisherigen Ausbildungsstätten zu Stufenzentren (vgl. 4.6) und Schulzentren. Die Entwicklung von Teilbereichen innerhalb der einzelnen Schulstufen muß zur Zeit noch als offen betrachtet werden. Das gilt insbesondere für die folgenden Planungssektoren:

1. Elementarstufe/Primarbereich

Vorklassen und Schulkindergräten sind der Primarstufe zuzuordnen.

Die künftige Gesamtgestaltung des Elementar-/Primarbereichs ist offen. Das gilt vor allem für die Zusammenfassung der Vorklasse mit dem ersten Schuljahrzgang zu einer gesonderten Eingangsstufe. Sie sollte als Alternativmodell in die Schulentwicklungsplanung eingebracht werden. Hierbei ist mit den Jugendämtern, die nach den §§ 6, 7 Kindergartengesetz für die Aufstellung von Bedarfsplänen für den Bau von Kindergarten zuständig sind, zusammenzuarbeiten.

2. Sekundarstufe I

2.1 Die Zuordnung einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe (5. und 6. Schuljahrgang) zur Sekundarstufe I wird als gesichert angesehen. Eine räumliche Verselbständigung der Orientierungsstufe [vgl. 4.7 (3)] wird ermöglicht, aber nicht zum Regelfall erhoben, da die Orientierungsstufe nach den Vorstellungen der Landesregierung keine selbständige Schulform sein wird, sondern als Teilbereich der Sekundarstufe I gilt. Nach dem Beschuß der Bund-Länder-Kommission vom 6. Juli 1972 und der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 7. Juli 1972 sollen bis 1975 möglichst alle Schüler der in Frage kommenden Schuljahrgänge eine Orientierungsstufe besuchen können.

2.2 In den Stufenzentren der Sekundarstufe I (vgl. 4.6) sind zur Zeit drei pädagogische Systeme denkbar: Der räumliche Verbund von Hauptschule, Realschule und gymnasialer Hauptstufe, das „Pädagogische Schulzentrum“ und — als Schulversuch — die integrierte Sekundarstufe I (Gesamtschule).

Für die Planung getrennter Schulformen sehen die „Vorläufigen Richtlinien“ ein Mindestvolumen vor [vgl. 4.5 Anmerkung 2) (3)], damit die Differenzierungsfähigkeit innerhalb der Schulform gesichert werden kann.

Das „Pädagogische Schulzentrum“, für das bei institutionell selbständigen Schulformen eine enge, vor allem auf eine schulformübergreifende Differenzierung in einzelnen Fachbereichen bezogene Kooperation Voraussetzung ist, ermöglicht eine Unterschreitung des Mindestvolumens für Realschule und Hauptstufe des Gymnasiums.

Eine Ausnahmeregelung ist außerdem für die siedlungsstrukturelle Situation in der Ballungsrandzone und den ländlichen Zonen möglich.

Dadurch wird es möglich, Systeme, in denen alle Ausbildungsgänge der jetzt in der Sekundarstufe I unterrichtenden Schulformen vertreten sind, regional breit zu streuen. Das entspricht dem Grundsatz der Regionalisierung des gesamten Bildungsangebots der Sekundarstufe I.

2.3 Bei der Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I sollen die Kommunen den gesamten 10. Schuljahrgang vollzeitschulisch berücksichtigen. Dabei muß

zunächst offenbleiben, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das 10. Schuljahr innerhalb des Sekundarbereichs I für alle Schüler verwirklicht wird.

3. Sekundarstufe II

3.1 Das Berufsgrundbildungsjahr in der Form der schulischen Vollzeitausbildung für den 11. Schuljahrgang soll in die Schulentwicklungsplanung alternativ einzogen werden.

Über den Zeitpunkt der Verwirklichung des Berufsgrundschuljahres als 11. Schuljahr sind zur Zeit noch keine Aussagen möglich.

3.2 Die Zunahme der schulischen Vollzeitausbildung für bestimmte Berufsausbildungsgänge ist unverkennbar. Es ist aber davon auszugehen, daß das duale Ausbildungssystem grundsätzlich und für einen großen Teil der Schüler als Regelausbildungssystem nach der schulischen Grundausbildung in der Sekundarstufe I erhalten bleibt. Der Zwischenbericht zum Bildungsgeamtplan legt die folgenden Trend- und Zielwerte für Schülerzahlen im Sekundarbereich II zugrunde.

„Für die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Bildungsgänge im Sekundarbereich II ist mit folgenden Strukturquoten gerechnet worden: 1)

	1970	1975	1980	1985
	— in % eines Altersjahrgangs —			
1. Berufsqualifizierende Bildungsgänge				
— duales System 1)	57	51—49	46—43	39—37
— Vollzeitschulen	15	17	20—19	21
2. Studienbezogene Bildungsgänge	14	17	18—20	20—22
3. Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im Hochschulbereich eröffnen	4	7—9	9—12	14—15
4. Berufsbefähigende Bildungsgänge	10	8	7—6	6—5
3.3 Eigenart und Vielfalt studien- und berufsbezogener Ausbildung in der Sekundarstufe II verlangen in besonderem Maße eine Konzentration der Bildungseinrichtungen, wie sie im beruflichen Schulwesen seit langem aus schulfachlichen Gründen angestrebt werden ist. Ein Ausgleich zwischen einer möglichst weitgehenden Regionalisierung von Bildungseinrichtungen und der schulfachlich wie ökonomisch notwendigen Konzentration vor allem in ländlichen Zonen ist weitgehend abhängig von einer sachgerechten Anwendung der Möglichkeit, dezentrale Stufenzentren überall dort aufzubauen, wo eine Konzentration der gesamten Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II innerhalb eines Einzugsbereichs von 60 000—120 000 Einwohnern die schulische Infrastruktur einer Region ungünstig verändert würde, z. B. durch Verlagerung von Bildungseinrichtungen in unangemessenem Ausmaß oder durch starke Verlängerung der Schulwege für einen prozentual hohen Anteil der gesamten Schülerschaft der Sekundarstufe II.				
Beim Aufbau dezentralisierter Stufenzentren ist zu beachten, daß die in einer Kommune oder Region einander zugeordneten Teilzentren (z. B. Fachschwerpunktcollegschulen als Schulversuch, gymnasiale Oberstufen, Systeme des beruflichen Schulwesens) keine Typenschulen mit engem Lernangebot sein sollen. Vielmehr sollten in allen Ausbildungs- und Fachbereichen, in denen das aufgrund des Schüleraufkom-				

1) Die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf einen Altersjahrgang. Sie geben die Eingangsquoten zu Beginn des entsprechenden Bildungsganges an. Hieraus wird deutlich, daß die genannten Prozentsätze Ausfälle oder Übergänge nicht berücksichtigen und daher nur als allgemeine Richtzahlen gewertet werden dürfen.

2) Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf die im ersten Jahr der Berufsausbildung durchzuführende berufliche Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr). Das hierfür angegebene Verhältnis von „dualem System“ und „Vollzeitschulen“ verschiebt sich in der auf die berufliche Grundbildung folgenden Fachbildung.

Quelle: 5. Entwurf für den Bildungsgeamtplan und ein Bildungsbudget — K 111/71 Bd. I, S. — II A/31 —.

mens und ohne unangemessenen Investitionsaufwand möglich ist, mehrere Fachschwerpunkte gebildet werden. Auf diese Weise werden vor allem für studienbezogene Ausbildungssektoren auch in den Teilzentren einer dezentralisierten Sekundarstufe II jeweils mehrere Ausbildungsschwerpunkte gesichert werden können.

- 3.4 Bei der Feststellung des Raumbedarfs für Stufenzentren der Sekundarstufe II (Neubauplanung oder Nutzungsänderung vorhandenen Bauvolumens) ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die vorhandenen Gebäude bzw. Raumgruppen ganztägig für den Unterricht genutzt werden. Das gilt sowohl für integrierte Systeme (Kollegschulen als Schulversuch oder deren Abteilungen) wie für Teilsysteme studienbezogener Ausbildungsgänge (neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II) und Teilsysteme be-

ruflicher Ausbildungsgänge (Berufsschulsysteme). In welchem Ausmaße eine ganztägige Nutzung der Stufenzentren der Sekundarstufe II erfolgt, muß unter Berücksichtigung der regionalen und schulfachlichen Gegebenheiten entschieden werden.

4. Klassenstärken

Die Veränderung der Klassenstärken gehört zum Zielprogramm der Bildungsreform, ist aber in ihrer Verwirklichung abhängig von finanziellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen. Die Schulentwicklungsplanung kann bei der Ermittlung des Raumbedarfs nur von den jeweils gültigen Ist-Werten ausgehen (zur Zeit vgl. § 36 AVoZSchFG). Die Zielwerte der BLK sollen aber in Alternativplanungen mit berücksichtigt werden.

Richt- und Rechenwerte für die Schulplanung nach Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung

Elementarbereich	Alters- bzw. Schulstufenbereich	Verhältniszahl	BRD 1970	Bund-Länder-Kommission			Bemerkungen	
				1975	1980	1985		
3- und 4jährige	S/L (Kinder je Kraft)	25	21	19–17	13–15	15–13	Definitions- gleichung $S/L = \frac{S/K}{L/K}$	
	L/K (Personal je Gruppe)	1,2	1,3	1,4	1,5			
	S/K (Kinder je Gruppe)	30	27	27–24	23–20			
5jährige (soweit Elementarbereich)	hier könnten die Richtwerte für den Elementarbereich gewählt werden					keine BLK-Empfehlung		
	hier könnten Richtwerte gewählt werden, die zwischen denen des Elementar- und des Sekundarbereichs liegen					keine BLK-Empfehlung		
Primarbereich	Primarbereich	S/L (Schüler je Lehrer)	42	35	(30–28) 29	(23–19) 21	S/L = BLK-Richtwert	
		L/K (Lehrermeßzahl)	0,9	1,0	1,1	1,2	L/K = BLK-Richtwert	
		S/K (Klassenfrequenz)	38	35	(33–31) 32	(28–23) 25,5	S/K = BLK-Richtwert	
Sekundarbereich	Sekundarbereich I	S/L Richtwert	23	(22–20) 22	(20–18) 20	S/L = Einziger BLK-Richtwert (in Bandbreiten)		
		L/K Rechenwert	1,4	1,4	1,4	L/K = keine BLK-Empfehlung		
		S/K Rechenwert	32	30	28	S/K = keine ELK-Empfehlung		
Sekundarbereich	Sekundarbereich II (Vollzeitschulen)	S/L Richtwert	16	16	(16–14) 16	(16–12) 16	S/L = Einziger BLK-Richtwert (in Bandbreiter.)	
		L/K Rechenwert	1,3	1,3	1,3	L/K = keine ELK-Empfehlung		
		S/K Rechenwert	22	22	22	S/K = keine ELK-Empfehlung		

5. Lehrplanreform und Raumbedarf

Die Auswirkungen der Lehrplanrevision auf Raum- und Ausstattungsbedarf werden bei einer Fortschreibung der für den Schulbau geltenden Richtlinien berücksichtigt werden. Im einzelnen werden Aussagen erst nach Auswertung von Erprobungsdurchläufen möglich sein. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß die Lehrplanrevision das Prinzip einer vernünftigen Zweck-Mittel-Relation und einer weitgehenden Nutzung vorhandener Räume und Ausstattungen beachten wird.

Phase 2:

Planungsvorbereitung

Auf der Grundlage der in Phase 1 formulierten bildungspolitischen Zielvorstellungen gehören zur Planungsvorbereitung die Abgrenzung von Planungszielen, -methoden und -schritten, von Datengruppen und Kompetenzen sowie die Wahl geeigneter Kontaktstellen, -personen und Datenträger. Anschließend erfolgt die Festlegung der einzelnen Daten und Informationen, die zur Erstellung eines Schulentwicklungsplanes erfaßt oder erhoben werden müssen.

Die im folgenden einzeln dargestellten Datengruppen sind — vom gekennzeichneten Mindestbestand abgesehen — nur dann zu erheben, wenn gewährleistet ist, daß ihre kontinuierliche Fortschreibung ohne Sondererhebung im normalen Verwaltungsablauf möglich ist. Für eine wissenschaftlich begründbare Analyse sind weitgehend differenzierte Daten zur Sozial-, Verkehrs- und Wirtschaftsstruktur der Schuleinzugsbereiche sehr nützlich, die erhobenen Datenbestände behalten aber nur dann Wert, wenn sie ständig fortgeschrieben werden. Ist dies nicht zu gewährleisten, sollten sich die Schulträger auf den gekennzeichneten Mindestbestand beschränken.

Da Gebietsentwicklung und Einwohnerstruktur Basis für eine Prognose des voraussichtlichen Schüleraufkommens sind, dieses wiederum Grundlage der Ermittlung von Platz- und Grundstücksflächenbedarf ist, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, vier Datengruppen zu erfassen:

1. Gebietsstruktur
2. Einwohnerstruktur
3. Schülerstruktur
4. Schulstruktur.

Die Datengruppen sind je nach Planungsraum, Datenverfügbarkeit und Dringlichkeitserwägungen modifiziert (Abb. 2—5).

Abb. 2—5

Die unterschiedliche Kennzeichnung der Datenblöcke auf den Abb. 2—5 soll es erleichtern, Prioritäten in der Datenerhebung festzulegen, die auf die Schulentwicklungsplanung unterschiedlich gearteter Gemeinden bezogen sind.

Dabei bezeichnet

- | | |
|-------------------------|--|
| doppelte Umrandung | Daten, auf die nicht verzichtet werden kann, |
| einfache Umrandung | wichtige, aber nicht in jedem Fall unbedingt erforderliche Daten, |
| unterbrochene Umrandung | wünschenswerte Daten, deren Bedeutung jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. |

Die Wahl der Datenträger muß unter den Gesichtspunkten des Personal-, Sachmittel- und Geräteeinsatzes erfolgen. In vielen Fällen wird eine manuelle, in anderen eine weitgehend maschinelle Bearbeitung am zweckmäßigsten sein.

Phase 3:

Datenerhebung

In der Datenerhebungsphase werden die erforderlichen Informationen und Daten nach den beschriebenen Gruppen getrennt erfaßt bzw. aufbereitet. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Daten räumlich und zeitlich aufeinander bezogen werden können. Um vergleichbare räumliche Bezüge zu schaffen, sind Gemeindegrenzen bzw. Stadtbezirksgrenzen zugrunde zu legen, in Einzelfällen (z. B. in Großstädten) kann auch eine Blockauszählung erforderlich werden.

Wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit sind die Erhebungszeitpunkte der einzelnen Statistiken zu berücksichtigen, z. B. bei der Einwohnerstatistik (31. 12.) und der Schulstatistik (15. 10.). Da in der Regel nicht alle erforderlichen Daten vorliegen (z. B. Schülerwohnstandorte, Sozialstrukturdaten, Fremdnutzung von Schulanlagen), können ggf. auch Einzelerhebungen notwendig werden.

Phase 4:

Datensichtung

Gegenstand der 4. Arbeitsphase ist die Kontrolle der Erhebungsergebnisse und die Vorbereitung der Auswertung. Alle Informationen und Daten werden zweckmäßigweise zusammengestellt, gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Fehlende Informationen sind ggf. nachzuschaffen oder durch geeignete andere zu ersetzen, so daß die Auswertung nicht blockiert wird.

Vorbereitend für die Auswertung können in dieser Phase bereits konstante und veränderliche Größen abgegrenzt, fortschreibbare Daten ausgewählt und Prognosebasen ermittelt werden.

Phase 5:

Datenauswertung

Die auswertende Verarbeitung gesichteter und geprüfter Daten beginnt mit der Analyse des Ist-Zustandes von Gebiets-, Einwohner-, Schüler- und Schulstruktur.

Im Anschluß daran folgt die Abgrenzung von Basisdaten für eine Prognose des Schulbedarfs auf der Grundlage von bildungspolitischen Zielvorstellungen, von Trendbeobachtungen und von eigenen Konzeptionen der Stadtentwicklung und Schulpolitik.

In Sonderfällen (z. B. bei Sanierungsgebieten oder großen Neubaugebieten) empfiehlt es sich außerdem, geeignete Vergleichsquoten ähnlich strukturierter Gebiete heranzuziehen (z. B. Jahrgangsquoten Jugendlicher, Quoten der Sozialstruktur, Schulbesuchsquoten und dgl.). Solche Verhältnisgrößen geben die Möglichkeit, zu erwartende Strukturveränderungen in einer Prognose tendenziell zu berücksichtigen und wahrscheinliche Entwicklungstrends zu erkennen.

Hauptgegenstände der Auswertungsphase sind die Ermittlung des kurz-, mittel- und langfristig zu erwartenden Schüleraufkommens und des entsprechenden Schulbedarfs für die einzelnen Schulformen und Schulstufen. Hierfür sind die geltenden Richtwerte (z. B. Schüler pro Unterrichtsgruppe, pro Lehrer, pro Schulanlage, Schulfächer pro Schüler, Schulgrundstücksfläche pro Schüler) und geeignete andere Orientierungswerte (z. B. Züge pro Schulstufe und dgl.) zugrunde zu legen und der Gebietsentwicklung entsprechend Bedarfsstufen auszuweisen.

Schließlich ist innerhalb des Rahmens der vorgegebenen Bedingungen und der für die Gemeinden (GV) bestehenden Grenzen und Möglichkeiten ein Modell für die künftige Schulstruktur zu entwickeln, ggf. sind alternative Möglichkeiten auszuweisen und die entsprechenden Konsequenzen für die Investitions- und Bauplanung darzustellen.

Mit der Ermittlung des voraussichtlichen Schüleraufkommens enthält Phase 5 ein Schlüsselproblem der Schulentwicklungsplanung. Da hierfür bestimmte Verknüpfungen einzelner Bestimmungsgrößen vorzunehmen sind, werden diese selbst im folgenden kurz erläutert.

1. Zeit

Umfang und Genauigkeit von Prognosen sind zeitabhängig. Hinsichtlich der Zeitspanne, für die eine Vorausberechnung angestellt werden soll, sind kurz-, mittel- und langfristige Aussagezeiträume zu unterscheiden (vgl. Richtlinien 4.3). Exakte Angaben hierzu sind insbesondere für die Wahl geeigneter Prognosebasen unerlässlich.

2. Einwohner

Hierzu sind neben der Erfassung gegenwärtiger Einwohnerzahlen, Geburtenraten und Wanderungsbewegungen statistischer Bezugsgebiete auch die Veränderungen dieser Daten in zurückliegenden Zeiträumen (i. a. mindestens 5 Jahre) zu analysieren. Daraus und/oder aus der Interpretation zukünftig beabsichtigter Planungs- und Baumaßnahmen läßt sich eine Abschätzung des voraussichtlichen Einwohnerzuwachses pro Zeiteinheit sowie wahrscheinlicher Gesamteinwohnerzahlen vornehmen.

3. Jugendliche

Der Anteil Jugendlicher (i. a. 5... 20jähriger) an der Einwohnerzahl ist erfahrungsgemäß je nach Gebiets- und Bevölkerungsstruktur recht unterschiedlich und deshalb schwierig zu prognostizieren. Selbst für die Bevölkerungsentwicklung in lange bestehenden Gebieten ist eine vorsichtige Fortschreibung dieses Anteils nur bedingt ratsam, für Neubaugebiete mit noch unbekannter Einwohnerstruktur jedoch nicht brauchbar. Hier sind entsprechende Werte nur auf der Grundlage von Vergleichsquoten strukturell ähnlicher Gebiete zu erhalten. Deshalb ist es ggf. ratsam, mit getrennten Jahrgangsquoten Jugendlicher für (bestehende) Teilegebiete mit durchschnittlichem Einwohnerzuwachs bzw. anomaler Altersstruktur zu rechnen. Dabei wird von Durchschnittsjahrgängen der für den Schulbesuch bestimmter Schulstufen in Frage kommenden Altersgruppen ausgegangen, die auf die jeweiligen Einwohnerzahlen bezogen werden. Derartige „Jahrgangsquoten“ gestatten es, Altersjahrgänge und damit Schuljahrgänge in beliebigen Gruppierungen einzelnen Schulformen oder -stufen zuzuweisen und auf diese Weise einer Umstrukturierung des Schulsystems jederzeit entsprechen zu können.

4. Schulorganisationsformen und -stufen

Schulorganisationsformen umfassen eine bestimmte Anzahl von Schuljahrgängen, die durch Gesetz oder bildungspolitische Entscheidungen vorgegeben sind. Auch hier muß die Möglichkeit bestehen, die Bedarfsermittlung auf unterschiedliche Organisationsformen, d. h. Schulstufen oder -formen zu beziehen, um einerseits Alternativen entwickeln und andererseits Weiterentwicklungen entsprechen zu können. Abb. 5 stellt die gegenwärtigen Schulformen und die zukünftig vorgesehenen Schulstufen vergleichend dar.

5. Schulbesuch

Der (relative) Schulbesuch, insbesondere der weiterführenden Schulen (Sekundarstufen I und II) läßt sich am zweckmäßigsten durch Schulbesuchsquoten darstellen. Er gibt Aufschluß über die tatsächliche Anzahl der Schüler einer bestimmten Schulform oder -stufe in Prozent der möglichen Schüler, also für den Besuch dieser Schulform in Frage kommender Jugendlicher (potentielle Schüler). Der relative Schulbesuch kann jedoch auch auf andere Schülermerkmale, wie Alter, soziale Stellung der Eltern, Wohnort oder Geschlecht bezogen werden und dementsprechend gebietsweise sehr unterschiedlich sein. Vorteilhaft bei der Benutzung dieser Beziehung ist außerdem die Möglichkeit wechselseitiger Überführung von schulform- oder stufenbezogenen Quoten, die besonders für die Entwicklung von Übergangslösungen in der Phase der Umstrukturierung des Schulwesens von großer Bedeutung ist.

Phase 6:

Ergebnisdarstellung, Empfehlung

Gegenstand der 6. Arbeitsphase ist die Darstellung und Dokumentation der im Verlauf des Verfahrens gewonnenen Ergebnisse in einer für den Nutzer geeigneten Form, d. h. je nach Art und Wertigkeit der Aussagen in Text, Grafik und Plan. Dabei sollte die Art der Darstellung so angelegt sein, daß die Aussagen — wo immer möglich — kontrolliert, verglichen, fortgeschrieben, korrigiert und ergänzt werden können.

Die Aussagen selbst — siehe Richtlinien 1.1 bis 1.7 — sollten einen Prioritätenkatalog sowie ggf. alternative Modelle der Schulentwicklung enthalten, die eine möglichst weitgehende Einbeziehung der vorhandenen Schulanlagen nachweisen.

II. Hinweis zu Art und Umfang des erforderlichen Datenmaterials

1. Inhaltliche Gliederung der Datengruppen

Datengruppe 1 Gebietsstruktur (Abb. 2)

- 1.1 Übergeordnete Bezüge und Verwaltungsstruktur
- 1.2 Wirtschaftsstruktur
- 1.3 Stadt- bzw. Gemeindeentwicklungsplanung
- 1.4 Wohngebietsstruktur
- 1.5 Infrastruktur
- 1.6 Finanzplanung

Datengruppe 2 Einwohnerstruktur (Abb. 3)

- 2.1 Bestand
- 2.2 Altersstruktur
- 2.3 Erwerbs- und Sozialstruktur
- 2.4 Bewegung

Datengruppe 3 Schüler (Abb. 4)

- 3.1 Bestand
- 3.2 Altersstruktur
- 3.3 Bewegung
- 3.4 Wohnstandorte
- 3.5 Erwerbs- und Sozialstruktur der Eltern

Datengruppe 4 Schulen (Abb. 5)

- 4.1 Kenndaten
- 4.2 Schulform
- 4.3 Schulart
- 4.4 Betriebsform
- 4.5 Schulanlage
- 4.6 Fremdnutzung

2. Kartenmaterial und sonstige Information

Eine Reihe von Daten erhält ihren Aussagewert erst durch die Zusammenschau mit anderen Informationen des Bezugsgebietes, d. h. in der Kombination oder Überlagerung mit kartierten Gegebenheiten in einem Planungsraum.

Für die Lokalisierung dieser Daten kann — je nach Art und Umfang der Aussagen — unterschiedliches Kartenmaterial benutzt werden. Auf drei Anforderungen sollte jedoch geachtet werden:

1. Maßstäbliche Eignung der Karten für die Eintragung der gewünschten Daten.

Für den kommunalen Bereich sind hier die Maßstäbe 1:10 000 und 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) am geeignetsten, da sie in den meisten Fällen sowohl das ganze Bezugsgebiet ausweisen, als auch einzelne Parzellen und Baukörper nach Größe und Lage im Grundstück ausweisen. Unter Umständen kann hierfür die Zusammenstellung mehrerer Katasterpläne (M. 1:2 500) notwendig werden, die anschließend in geeignetem Maße verkleinert werden. Für Übersichtspläne sind unter Umständen auch die Maßstäbe 1:20 000 und 1:25 000 möglich und sinnvoll. Für die schematische Lokalisierung von Schulstandorten (durch Symbole, Ziffern oder dgl.) können dagegen kleinmaßstäbliche Pläne geeigneter sein.

2. Typografische Eignung der Karten

Vor der Entscheidung für bestimmte Karten ist deren mögliche Verwendung als Unterdruck für die Ergebnisdarstellung zu bedenken; es ist auch zu prüfen, ob sie für (farbige) Überdrucke oder für eine Verwendung in Form von Klarsichtfolien über andere Karten typografisch geeignet sind.

3. Übereinstimmung der Bezugseinheiten und Bezugsgrenzen mit denen des erhobenen Datenmaterials.

Die Übertragung erhobener oder einer Planung zugrunde zu legender Daten über eine Umrechnung auf einen anderen Längen- oder Flächenmaßstab erschwert die Planung erheblich. Das gleiche gilt für das Umdenken auf andere Bezugsgrenzen. In derartigen Fällen — sollte geeignetes Kartenmaterial nicht zu beschaffen sein — dürfte die vorherige Umzeichnung einer Karte vorteilhafter und besonders im Hinblick auf Übertragungs- oder Auslegungsfehler auch zweckmäßiger sein.

Auch die Überlagerung von Karten gleichen Maßstabs, aber unterschiedlicher (Grenz-)Eintragungen ist hier möglich.

Während des gesamten Planungsablaufs, insbesondere aber in der Erhebungsphase, wird eine Reihe von Informationen weder durch die Datengruppen zu erfassen noch durch Planeintragungen darzustellen sein. Dies betrifft in erster Linie zwischenzeitliche Stadt- oder Gemeinderatsentscheidungen, durch die Veränderungen vollzogen oder vorbereitet werden, andere gutachtlische Arbeiten im Planungsraum, Absichten oder Maßnahmen von privater Seite, Interessengemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts usw. Es bedarf keiner Erläuterungen, daß derartige Informationen sehr bedeutsam, wenn nicht planungsbestimmend sein können und entsprechend (chronologisch) zu erfassen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind.

3. Datenquellen und amtliche Statistiken

Geeignete amtliche Statistiken, Entwicklungsprogramme und Informationsquellen sind z. B.:

1. Übergeordnete Entwicklungsprogramme wie Nordrhein-Westfalen-Programm 75, Landesentwicklungsplan I und II, Gebietsentwicklungspläne
2. Stadtentwicklungspläne oder -gutachten, Flächennutzungspläne, Standortprogramme ggf. auch Bebauungspläne
3. Wirtschaftsförderungsprogramme, Investitionspläne
4. Volkszählung Haushalts- und Familienstatistik Berufszählung
5. Gemeindestatistiken für Kreise und kreisfreie Städte
6. Arbeitsstättenzählung
7. Gebäude- und Wohnungszählung
8. Amtliche Schulstatistik.

— MBl. NW. 1973 S. 355.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A u f s t e l l u n g

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 2. 1973 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe III (Bergbau)

32992	Tarifvertrag über die Ruhetagsregelung in den Monaten März, November und Dezember 1973 für alle Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 23. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1977/48
32993	Tarifvertrag für Angestellte wie vor abgeschlossen mit der DAG	4402/36
32994	Tarifvereinbarung mit Protokollnotizen vom 21. 11. 1972 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Mitarbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 1. 12. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 12. 1972 4885 6
32995	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1972 4885 7

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

32996	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Rheinisch-Westfälische Isolatoren-Werke GmbH, Werke Siegburg und Dattenfeld, sowie der Firma Georg Jordan GmbH, Siegburg, zur Regelung der Löhne und allgemeinen Arbeitsbedingungen — Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie — vom 11. 12. 1972	1. 1. 1973 4844/23
32997	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 12. 1972 wie vor	1. 1. 1973 4844/24
32998	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1972	1. 1. 1973 5045

Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

32999	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, an Arbeiter, Meister und Auszubildende des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin außer Bayern vom 14. 12. 1972	1. 1. 1973 4628 9
33000	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid, — Geltung des Tarifvertrages über die Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 3. 2. 1972	1. 1. 1972 4770/64
33001	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Wloch & Co., Wattenscheid, — Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 10. 1. 1973	1. 1. 1973 4770/65
33002	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Enewoldsen GmbH, Wattenscheid, — Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973 4770/66
33003	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1972	1. 1. 1973 4805/25
33004	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1973	1. 1. 1973 4895/7
33005	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigung wie vor	1. 1. 1973 4895/8
33006	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1972	1. 1. 1973 4928/2
33007	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 1. 1973 4928/3
33008	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1972	1. 1. 1973 5050

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
33009	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 9. 10. 1972	1. 10. 1972	2916 21
33010	Protokollnotiz vom 9. 10. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer in allen Betrieben der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 9. 1970	1. 2. 1973	2916 22
33011	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetsche KG, Minden, vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4709 11
33012	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußleistung wie vor	1. 1. 1973	4709 12
33013	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in der Zentrale, dem Forschungslabor, den Raffinerien und dem Mineralölvertrieb der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 27. 10. 1972	1. 1. 1973	4881 11
33014	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende in den Raffinerien, im Vertriebsbereich, in der Zentrale und im Forschungslabor der ESSO AG, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 10. 1972	1. 10. 1972	4881 12
33015	Protokollnotiz vom 27. 10. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der ESSO AG im Bundesgebiet vom 7. 10. 1971	1. 4. 1972	4881 13
33016	Rationalisierungsschutz-Abkommen für Arbeiter und Angestellte der ESSO AG im Bundesgebiet vom 27. 10. 1972	1. 10. 1972	4881 14
33017	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie in Westfalen und Lippe vom 20. 12. 1972	1. 5. 1973	4920 69
33018	Tarifvertrag über die Lohngruppenregelung für Arbeiter der Firma Akzo Chemie GmbH, Werk Hoesch-Chemie, Düren, vom 11. 1. 1973	1. 5. 1973	4920 70
33019	Tarifvertrag für die Firma Conrad Wm. Schmidt, Lackwarenfabrik, Düren-Merken, wie vor	1. 5. 1973	4920 71
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
33020	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerbl. Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 1. 1973	1. 1. 1973	4690 25
33021	Vereinbarung über Löhne, Lohngruppen und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma WEPA Papierfabrik P. Krenkel KG, Münchene, vom 21. 11. 1972	1. 9. 1972	4832 26
33022	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Tillmann-Papierfabrik, Sinzenich. — Geltung der Tarifverträge für die Papierindustrie — vom 30. 5. 1972	1. 9. 1972	4832 27
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
33023	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 14. 12. 1972 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 16. 5. 1966	1. 1. 1973	4165 20
33024	Anschriftstarifvertrag mit dem VwA vom 9. 11. 1972 zum Tarifvertrag zur Regelung des Grundlohnes, des Punktwertes, der Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma H. W. Appel Feinkost AG., Hannover und deren Auslieferungsläger in Essen und Frankfurt a. M. vom 9. 11. 1972	1. 1. 1973	4497 18
33025	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Olmühlen- und Silobetriebe Brökelmann & Co., Hamm/Westf., vom 16. 1. 1973	1. 1. 1973	4542 23
33026	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Brauereien im Sieger- und Sauerland vom 3. 10. 1972	1. 9. 1972	4597 13
33027	Änderungsvereinbarung vom 3. 10. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Angestellte und Auszubildende der Brauereien im Sieger- und Sauerland vom 30. 9. 1970	1. 1. 1973	4597 14
33028	Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit in den Niederlagen der Haake-Beck Brauerei AG, der Hemelinger Aktien-Brauerei, der Brauerei Karlsburg und der Winterhuder Brauerei im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 10. 1972	1. 10. 1972	4873 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33029	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Kronen-Brauerei Dieding & Co., Ostenfelde, vom 12. 1. 1973	1. 1. 1973	4925/5
33030	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerk, Appeldorn Krs. Kleve, vom 15. 12. 1972	1. 1. 1973	5046
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
33031	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 21. 9. 1972	1. 1. 1973	3170/134
33032	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 21. 9. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 11. 1972	3493/48
33033	Lohntarifvertrag sowie Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks in den Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Detmold vom 10. 1. 1973	1. 1. 1973	3975/10
33034	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 16. 1. 1973	1. 1. 1973	4870/7
33035	Vereinbarung über die Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 1. 1973	4870/8
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
33036	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1972	1. 1. 1973	4660/8
33037	Tarifvertrag über einen Wintergeldausgleich für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 23. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 12. 1972	4930/24
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
33038	Tarifvertrag vom 22. 12. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst der Emscher-Genossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhtalsperrenvereins vom 31. 8. 1971	1. 1. 1971 1. 12. 1971	4645/18
33039	Tarifvertrag vom 16. 10. 1972 zur Ergänzung des Überleitungs-Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Kreiswerke Bergheim aus Anlaß der Veräußerung an das RWE vom 27. 6. 1972	1. 7. 1972	5014/1
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
33040	Lohntarifvertrag für Arbeiter und selbständig arbeitende Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chemischen Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet außer Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 30. 10. 1972	1. 11. 1972	4750/22
33041	Urlaubsgeldvereinbarung für Arbeiter und Angestellte der Färberei- und chemischen Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet außer Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 30. 10. 1972	1. 1. 1973	4750/23
33042	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Gebäude-reinigerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1972	1. 1. 1973	5039/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
33043	Lohnabkommen für Arbeiter der Zweigniederlassungen der Großkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 30. 6. 1972	24. 1. 1972	4499/99
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
33044	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer des Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen, Köln, — Geltung der Tarifverträge für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten — vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	5049
33045	Vereinbarung über besondere Bedingungen für Kurzzeitbeschäftigte (Mitarbeiter in der Gewinnermittlung) der Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen, Köln, vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	5049/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
33046	Vereinbarung über eine Interessenvertretung wie vor	1. 1. 1973	5049 2
33047	Rationalisierungsschutzabkommen wie vor	1. 1. 1973	5049 3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
33048	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg — Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung von technischen Angestellten und zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 1. 10. 1972	1. 7. 1972	3965 83
33049	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg — Geltung des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen der Länder — 1. 11. 1972	1. 6. 1972	3965 84
33050	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg — Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Länder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften — vom 1. 12. 1972	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3965 85
33051	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1973	4012 148a
33052	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1973	4012 148b
33053	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1973	4012 148c
33054	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1973	4012 148d
33055	Ergänzungstarifvertrag Nr. 18 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 14. 12. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 4. 1972 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1973	4012 148e
33056	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor	1. 1. 1973	4012 148f
33057	Tarifvertrag Nr. 113 vom 25. 5. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung aller Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967 . . .	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4551 4
33058	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 10. 1972	1. 10. 1972	4968 3
33059	1. Änderungsvereinbarung vom 10. 10. 1972 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und in Westberlin vom 26. 10. 1971	1. 10. 1972	4968 4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
33060	Ergänzungstarifvertrag vom 30. 11. 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an alle Arbeitnehmer der Dortmunder Häfen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 7. 11. 1969	1. 2. 1972	4801 9
33061	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Binnenschiffer, die in Lade- und Löschkommandos überwiegend mit der Betreuung von Schubleichtern der Deutsch-Niederländischen Schiffahrts- und Handelsgesellschaft mbH, Duisburg-Ruhrort, im Rheingebiet beschäftigt werden, vom 9. 1. 1973	1. 1. 1973	5047
33062	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Industriterrains Düsseldorf-Reisholz AG, Düsseldorf-Reisholz, vom 30. 8. 1972	1. 1. 1973	5048
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
33063	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 11. 1972 . . .	1. 10. 1972	4728/11
33064	Gehaltstabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor . . .	1. 10. 1972	4728/12
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
33065	Tarifvertrag zur Änderung des § 8 des Normalvertrages-Solo für Solopersonal an Bühnen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 17. 11. 1972	1. 1. 1973	2523 7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33066	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 16. 6. 1972 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Länder im Bundesgebiet nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 6. 1972	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750 891
33067	T a r i f v e r t r a g mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750 891a
33068	T a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750 891b
33069	T a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor außer Saarland	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750 891c
33070	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem Marburger Bund vom 11. 12. 1972 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10 für Angestellte von Bund und Ländern vom 19. 1. 1972	1. 1. 1972	3750 892
33071	T a r i f v e r t r a g mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. wie vor	1. 1. 1972	3750 892a
33072	T a r i f v e r t r a g mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie vor	1. 1. 1972	3750 892b
33073	T a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 1. 1972	3750 892c
33074	T a r i f v e r t r a g vom 18. 10. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971	1. 10. 1972	3750 893
33075	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 7. 12. 1972 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Bundes als landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebelebungsaufgaben und Angestellte in der Arbeitsvorbereitung — Änderung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT vom 10. 5. 1972	1. 7. 1972	3750 894
33076	T a r i f v e r t r a g mit dem Verband der Angestellten im Öffentlichen Dienst vom 20. 12. 1972 wie vor	1. 7. 1972	3750 894a
33077	T a r i f v e r t r a g mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 1. 1973 wie vor	1. 7. 1972	3750 894b
33078	T a r i f v e r t r a g für das Feuerwehrpersonal der Flughafen Köln Bonn GmbH vom 14. 12. 1972	1. 10. 1972	3950 377
33079	T a r i f v e r t r a g über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 8. 1972 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	1. 10. 1972	4001 246
33080	T a r i f v e r t r a g über die Gewährung von Sonderurlaub an Chormitglieder von Opernchören an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 11. 1972	1. 1. 1973	4304 29
33081	T a r i f v e r t r a g über Zulagen an Angestellte der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln, Köln, vom 1. 2. 1972	1. 2. 1972	4323 2
33082	T a r i f v e r t r a g über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende vom 1. 1. 1972 wie vor	1. 1. 1972	4323 3
33083	5. Ä n d e r u n g s v e r t r a g vom 18. 9. 1972 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert werden, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit dem Verband deutscher Straßenwärter)	1. 1. 1971 1. 7. 1972 1. 7. 1973	4571 37
33084	T a r i f v e r t r a g zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages für Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (Normal-Vertrag-Tanz) vom 17. 11. 1972	1. 1. 1973	4631 11
33085	A n d e r u n g s - u n d E r g ä n z u n g s t a r i f v e r t r a g vom 12. 12. 1972 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte bei „DATUM“ Dokumentations- und Ausbildungszentrum für Theorie und Methode der Regionalforschung e. V., Bonn - Bad Godesberg, vom 31. 3. 1971		4913 3
33086	M o n a t s l o h n t a r i f v e r t r a g für Arbeiter der Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln, Köln, vom 1. 10. 1972	1. 10. 1972	5016 1
33087	T a r i f v e r t r a g über einen Zuschlag an Arbeiter wie vor	1. 10. 1972	5016 2

Für folgende Gewerbe gruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XXV, XXXI und XXXII.

Innenminister**Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1973**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1973 —
VI B 2 — 5.82 — 284 73

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Wohnungsbau hat den Kleingartenwettbewerb für das Jahr 1973 ausgeschrieben und in dem hierzu erlassenen Aufruf u. a. folgendes mitgeteilt:

- „1. An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Folgende Wettbewerbsgruppen werden unterschieden:
 - 1.1 Große Städte über 500 000 Einwohner
 - 1.2 Großstädte zwischen 100 000 und 500 000 Einwohnern
 - 1.3 Städte und Gemeinden zwischen 100 000 und 20 000 Einwohnern
 - 1.4 Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.
2. Die Teilnehmer am Wettbewerb werden von den Ländern vorgeprüft. Die Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Bundeswettbewerbs überprüft. Diese wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder, dem Verband Deutscher Kleingärtner und der Deutschen Gartenbaugesellschaft gebildet. Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.
3. Die Bundesprüfungskommission wertet
 - 3.1 Die Leistungen bei der Errichtung in den letzten Jahren geschaffener **neuer Anlagen** und
 - 3.2 die Leistungen bei der Umgestaltung und Verbesserung mindestens 10 Jahre **alter Anlagen**
 und zeichnet die besten Anlagen mit einem Preis aus.
4. Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für ihre kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau anzufordern.“

T. Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am **31. 3. 1973** beim

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5,

vorliegen.

— MBl. NW. 1973 S. 370.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen,
Aachen und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle

des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

1 Stelle

eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen,

1 Stelle

eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1973 S. 370.

**Stellenausschreibung
für das Finanzamt Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen

eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBl. NW. 1973 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

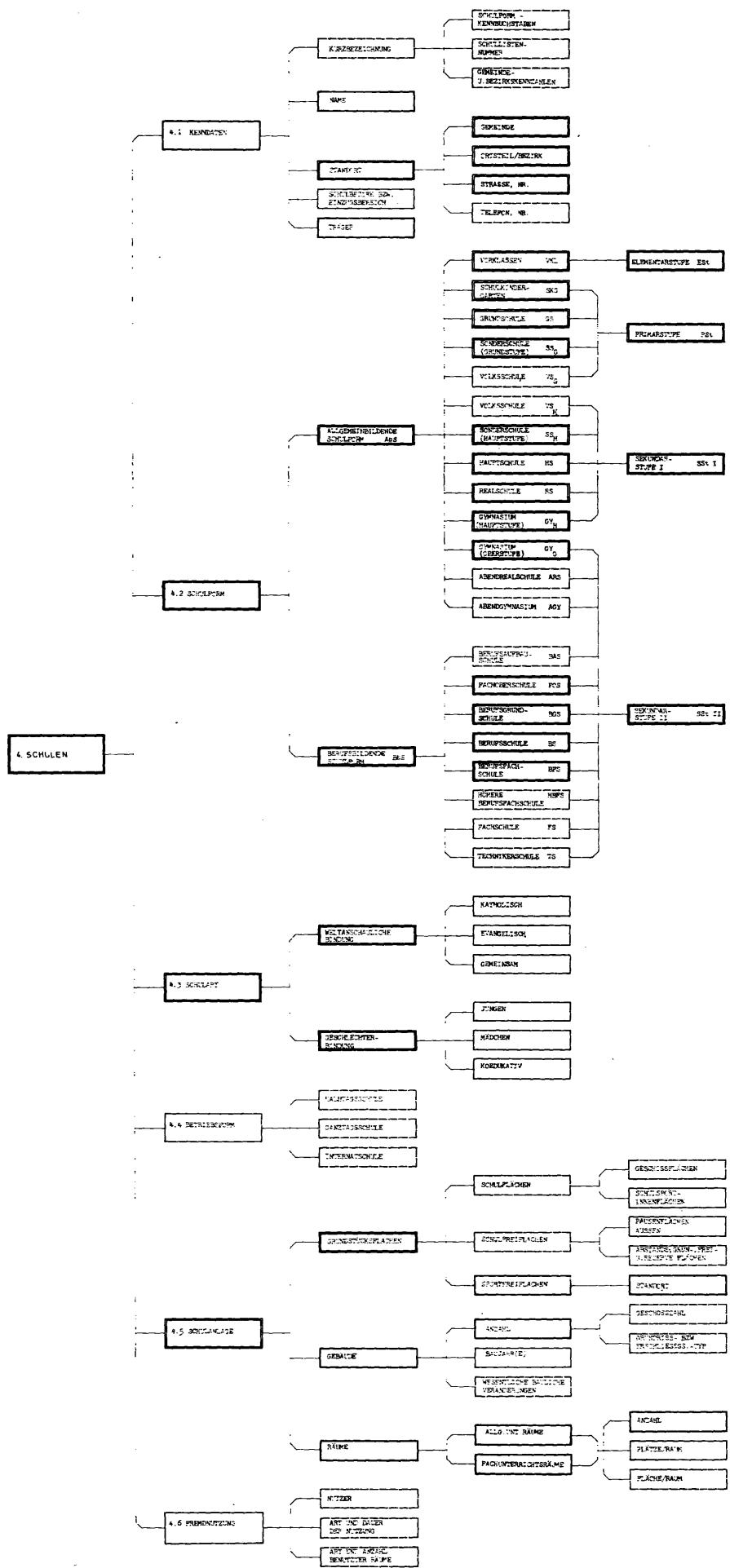
Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebot behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

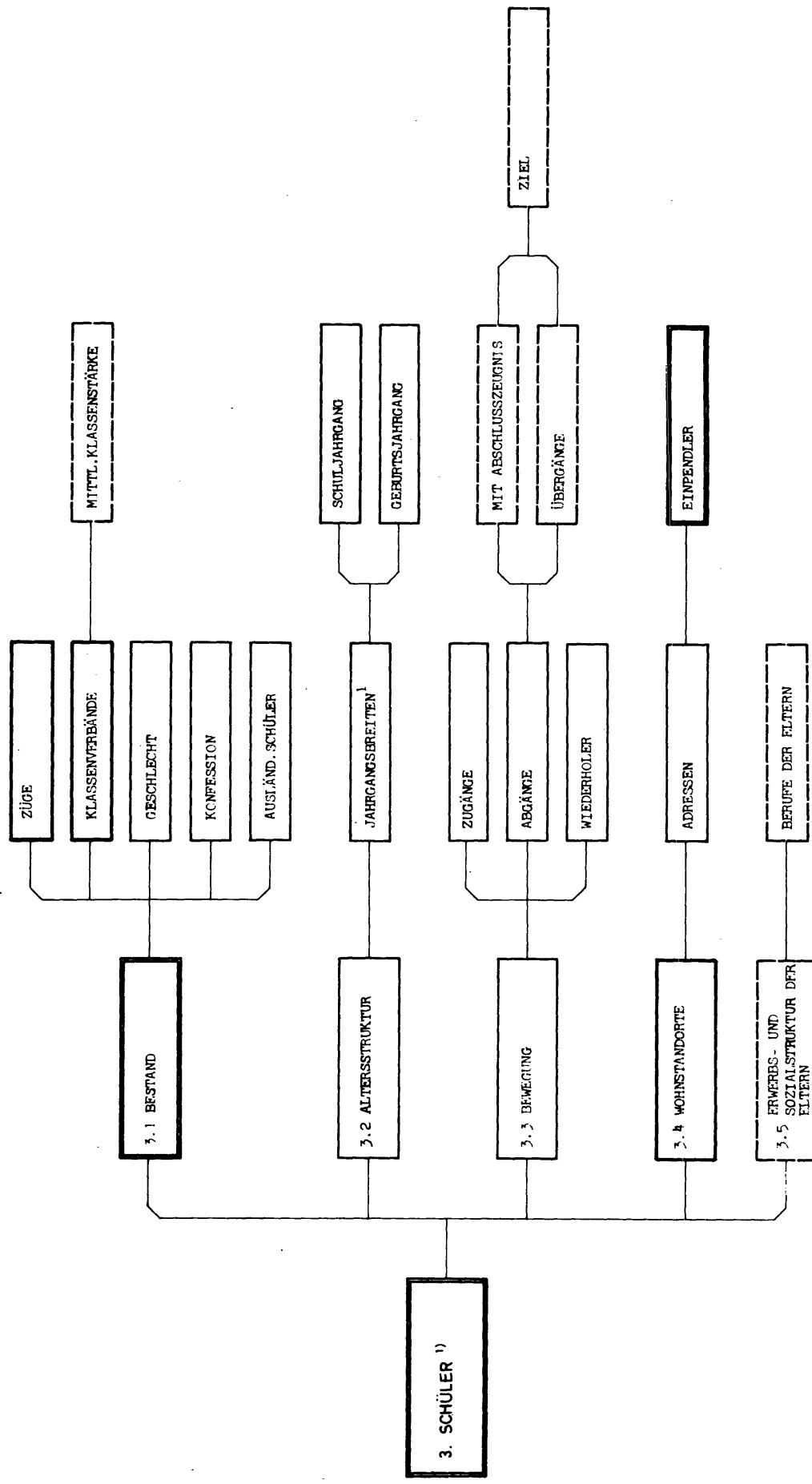
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

ABB. 5 DATENGRUPPE 4 **SCHULSTRUKTUR**



1) Getrennt zu erfassen (nach den Merkmalen 3.1 bis 3.4):
AUSWÄRTIGE SCHULEN, IN DIE SCHÜLER AUS DEM BEZUGSGEBIET AUSSENDEN.

ABB. 4 DATENGRUPPE 3
SCHÜLERSTRUKTUR



1) Getrennt zu erfassen:
SCHÜLER AUS DEM BEZUGSGEBIET, DIE IN AUSWÄRTIGE SCHULEN AUSPENDELN.

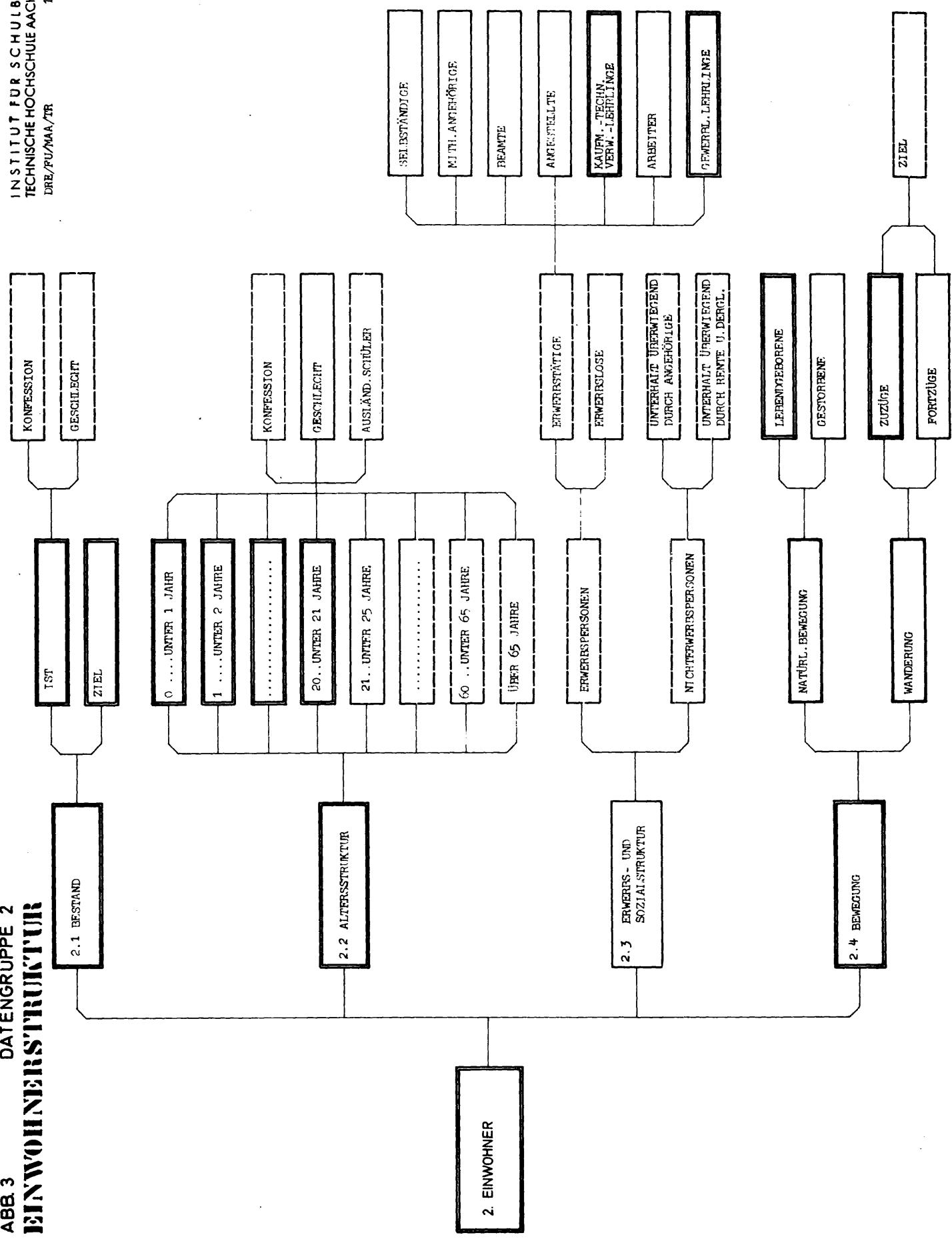


ABB. 2 DATENGRUPPE 1
GEBIETSSSTRUKTUR

INSTITUT FÜR SCHULBAU
TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN
DRE/PD/MA/IR
1972

